



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82343  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 829244-2014

Wien, 1. September 2014

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeitsvertrags-  
rechts-Anpassungsgesetz, das  
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz  
und das ArbeitnehmerInnenschutz-  
gesetz geändert werden;  
Entwurf einer Verordnung des  
Bundesministers für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz, mit der die  
Arbeitsstättenverordnung und die  
Verordnung über Sicherheitsvertrauens-  
personen geändert werden;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMASK-462.203/0021-VII/B/9/2014

Zu den mit Schreiben vom 22. Juli 2014 übermittelten Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen wird wie folgt Stellung genommen:

In allgemeiner Hinsicht:

Auch wenn die zu erwartenden Mehrkosten deutlich unter der für die Auslösung des Konsultationsmechanismus relevanten Wertgrenze anzusetzen sind, ist aufgrund der Erweiterung bzw. Ausweitung der Verwaltungsstrafatbestände ein Mehraufwand für die Verwaltungsstrafbehörden zu erwarten.

Zu den Änderungen 1. des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, 2. des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, 3. des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, 4. der Arbeitsstättenverordnung, 5. der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen:

Die Maßnahmen zur Deregulierung und zur gesetzlichen Klarstellung betreffend Entfall der Brandschutzgruppe und Vereinbarkeit der Funktion Präventivfachkraft und Sicherheitsvertrauensperson werden ebenso begrüßt wie die Reduzierung verpflichtender Einberufungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA).

Im Zusammenhang mit der Textgegenüberstellung von Artikel 2 wird angemerkt, dass dieser vom Hauptdokument abweicht: Laut Übergangsregelung des § 23 Abs. 18 AÜG sollen auch § 13 Abs. 2, Abs. 4 Z 2 und Abs. 8 erst mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten. Gemäß § 23 Abs. 17 AÜG idgF ist der gesamte § 13 idF BGBl. I Nr. 98/2012 jedoch bereits mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten. Der nunmehrige Entwurf enthält zu § 13 keine Änderungen. Die Textgegenüberstellung ist daher in dieser Hinsicht nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus wird im Haupttext in Artikel 2 Z 3 auf § 13 überhaupt nicht Bezug genommen.

Ad 1) Zu §§ 7a und 7b:

Zu den Bestimmungen betreffend Ansprüche gegen ausländische ArbeitgeberInnen ohne bzw. mit Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat darf Folgendes erwähnt werden:

Der Europäische Wirtschaftsraum ist 1994 durch ein Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und den sogenannten EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen entstanden. Die EWR-Mitglieder bilden einen gemeinsamen Markt. Vertragsstaaten des EWR sind die 28 EU-Mitgliedstaaten – für Kroatien gibt es derzeit noch eine provisorische Übergangsbestimmung – sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Im Hinblick darauf, dass die Mitgliedstaaten der EU bereits Vertragsstaaten des EWR sind, scheint jeweils die Anführung „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ im Gesetzestext entbehrlich und es könnte mit der Formulierung „Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes“ – welche ohnehin auch die Mitgliedstaaten der EU umfasst – das Auslangen gefunden werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.

Dr. Thomas Haunold  
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-  
regierungen

3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer

4. MA 63

mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen

zu MA 63 - 839389-2014



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>